

4. Um meiner unerfreulichen Chronik die Krone aufzusetzen, will ich eine Statistik des Kirchen- und Wirtshausbesuches in der Gemeinde Paddington (London) geben. Die männliche Bevölkerung der Gemeinde beträgt 61.065. Diese machte an einem Sonntage 8099 Kirchenbesuche und 83.411 Wirtshausbesuche. Die weibliche Bevölkerung ist um 20.000 zahlreicher als die männliche. Der devotus femineus sexus machte 16.275 Kirchen- und über 28.000 Wirtshausbesuche. Von den Kindern gingen beinahe 7000 in die Kirchen und über 10.000 in die Bierhäuser, um Bier für die Hauskonsumtion zu holen. Paddington liegt im Westende Londons; seine Gesamtpopulation ist 142.600: von diesen gehen Sonntags 31.331 ins Haus Gottes und 122.175 ins Bierhaus. Der Leser mag seine eigenen Betrachtungen darüber anstellen.

Battle, 5. Februar 1904.

J. Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Sendung des heiligen Oeles mittelst der Eisenbahn.)

Ein brasilianischer Bischof frug bei der Kongregation des heiligen Offiziums an, ob es erlaubt sei, das heilige Del mit der Post zu versenden. Als Grund führte er die weiten Distanzen, den Mangel an Eisenbahnen und die großen sonst entstehenden Kosten an. Doch auch diesmal wurde die Erlaubnis nicht zugestanden, sondern auf das Dekret derselben Kongregation vom 15. Mai 1901 hingewiesen (vgl. diese Zeitschrift 1903. Heft 2. S. 456), nach welchem, wenn Kleriker zum Abholen der heiligen Oele fehlen, Laien damit beauftragt werden können. (S. R. U. J. dd. 15 Jan. 1903.)

(Ehesall.) Die Kongregation des heiligen Offiziums wurde um Verhaltensmaßregeln angegangen, wie namentlich Missionäre sich zu verhalten hätten bei Eingehen von Ehen, wenn das (heiratsfähige) Alter des Mädchens nicht festzustellen sei. Der Kongregation wurden deshalb folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

1) Wenn das Alter eines Mädchens nicht zu bestimmen sei, soll dann der Pfarrer oder Missionär nach der äußeren Entwicklung des Mädchens urteilen?

2) Wenn aber die äußeren Zeichen des geschlechtsreifen Alters fehlen und das Alter unbekannt ist, muß dann die eingegangene Ehe für ungiltig oder doch wenigstens für zweifelhaft angesehen werden? Hierauf erfolgte folgender Bescheid:

ad 1) Affirmative et ad mentem. Der Sinn ist aber, daß die Missionäre solche Mädchen nicht eher zur Eheschließung zulassen, als bis der Ordinarius oder der apostolische Vikar nach vernünftigem Urteile erfahren, daß dieselben heiratsfähig seien und erklären, daß deshalb die „malitia“ das Alter ersetze.

ad 2) Wie angeführt, nein; wenn daher ein solcher Fall dem Missionär zustosse, solle die Ehe durchaus nicht für ungiltig erklärt werden, sondern der apostolische Vikar habe zuerst einen Prozeß anzustrengen, aus dem hervorgehe, daß das Mädchen vor seinem zwölften Lebensjahre die Ehe geschlossen und daß zur Zeit der Eheschließung die malitia das Alter nicht erreicht habe. Wenn es sich um eine Ehe handle, welche von dem Mädchen, bevor es Christin wurde, eingegangen ist, so soll die Nichtigkeitserklärung nicht ausgesprochen werden, bevor nicht in der oben angegebenen Weise festgestellt ist, daß das Mädchen bei Eingehen der Ehe der malitia unfähig gewesen. Zum Schlusse bringt das Dekret den Entscheid der S. C. de prop. fide vom 10. Dezember 1885 in Erinnerung, welche in den Kollektanea der Propaganda unter Nr. 1383 abgedruckt ist. (S. R. U. J. dd. 19 Mart. 1903.)

(Priesterweihe-Giltigkeit.) Bei einer Priesterweihe wurde durch Versehen soviel Wasser in den Kelch geschüttet, daß dieses ungefähr den fünften Teil des Weines ausmachte. Auf die Anfrage, ob die Giltigkeit der erfolgten Priesterweihe anzuzweifeln sei, wurde dem Bittsteller geantwortet: „Acquiescat“. (S. R. U. J. dd. 12 Mart. 1903.)

(Titularäbte und niedere Weihen.) Ein Titularabt des Zisterzienserordens hatte mit Genehmigung und Erlaubnis des Erzbischofes einem Ordensgenossen die Tonsur und die niederen Weihen erteilt. Nachdem er erfahren, daß den Titularäbten dergleichen Machtbefugnisse nicht zustehen, wandte der Erzbischof sich an den römischen Stuhl, um die nachträgliche Sanierung zu erhalten. Die Antwort des heiligen Offiziums lautete: Die Ordination sei ganz, von der Tonsur an zu wiederholen. (S. R. U. J. dd. 15 Julii 1903.)

(Gerichtshof in Ehesachen.) Es lag dem heiligen Offizium von Seiten des Kölner Ordinarius die Anfrage vor, ob in allen Ehesachen, wenn es sich um die Giltigkeit der Ehe handle, außer dem Gerichtshofe des Heimatsortes des Mannes (forum domicilii mariti) auch der Gerichtshof jener Diözese zuständig sei, in welcher der Ehekontrakt geschlossen oder die Eheleute sich aufhalten (forum continentiae seu connexionis). Wenn ja, ob dann eine bestimmte Ordnung einzuhalten sei, so daß vor den übrigen Gerichtshöfen, welche auf Grund des Kontraktes oder des Aufenthaltes vorgehen könnten, vielmehr der Bischof zuständig sei und den Prozeß instruieren müsse, in dessen Diözese der Ehemann domiziliert sei? Die Kongregation gab folgenden Bescheid, indem sie auf zwei frühere Dekrete (Decr. S. O. d. a. 1891 und dd. 30 Jun. 1892), sowie auf eine für die Vereinigten Staaten in Nordamerika erlassene Instruktion vom Jahre 1883 zurückgriff: Bei gemischten Ehen ist der Bischof zuständig, in dessen Diözese der katholische Teil sein Domizil hat; sind beide Eheleute katholisch, weil der akatholische Teil zur Kirche zurückgekehrt ist, derjenige Bischof, in dessen Diözese der Ehemann sein Domizil besitzt. Wenn es sich aber um eine Mischehe handelt mit einem Akatholiken, dessen Ehe vom Ziviltribunal geschieden, so steht es bei dem Bischofe derjenigen Diözese, in welcher der katholische Teil sein Domizil hat, zu entscheiden, ob für die Eheleute die nötige Freiheit bestehe. (S. R. U. J. dd. 26 Junii 1903.)

(Votivmesse zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis).

Durch ein für den ganzen Erdbreis gültiges Dekret vom 14. August 1903 wurde zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter für das laufende Jahr 1904 folgende Erlaubnis gegeben: Am achten Kalendertage eines jeden Monats oder wenn gerechte Gründe vorhanden sind, am nächst darauffolgenden Sonntag, kann in allen Kirchen und Oratorien, wo mit Zustimmung des Ordinarius zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter Andachten aus Anlaß des Jubiläums abgehalten werden, eine Votivmesse, gesungen oder eine stille, heilige Messe, von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau, gehalten werden. Dieser Votivmesse stehen alle jene Privilegien zu, welche einer Votivmesse pro re gravi et publica Ecclesiae causa nach dem Dekret Nr. 3922 über die Votivmessen vom 30. Juni 1896, § 2 und auch für die monatliche, am ersten Freitag des Monates stattfindenden Herz Jesu-messe nach Norm des Dekretes Nr. 3712 vom 28. Juni 1889, bewilligt worden sind. Diese Votivmesse hat also Gloria und Kredo und eine einzige Oration und kann an allen Tagen gehalten werden, auf welche nicht ein festum duplex I^{ae}. class. oder eine Dominica I^{ae}. classis ein anderes Muttergottesfest oder eine privilegierte feria, Vigil oder Oktav fällt. An diesen Tagen kann die Oration der Votivmesse der Oration des Festes sub unica conclusione jedoch, angeschlossen werden. Auch kann an jenen Tagen in den Kirchen und Oratorien, in den übrigen Messen die Kommemoration der Unbefleckten Empfängnis erfolgen ad instar festi duplicis simplici. Hierbei sind jedoch die einschlägigen Rubriken zu beobachten.

(Auswanderung von Priestern nach Amerika.) Durch ein Dekret der Konzilskongregation vom 27. Juli 1890 waren die Bedingungen festgestellt worden, unter denen die Bischöfe der italienischen Diözesen, eventuell ihren Priestern die Erlaubnis zur Auswanderung, respektive zu einem längeren Aufenthalt in Amerika geben konnten. Nr. 5 dieses Erlasses besagte, daß wer nicht auswandern, sondern aus einem anderen Grunde sich nach Amerika begeben zu müssen glaubte, seine Gründe dem zuständigen Ordinarius vorbringen solle. Der Ordinarius könne nach Prüfung derselben schriftlich die Erlaubnis zu dem Besuche geben. Die Erlaubnis dürfe die Zeit eines Jahres nicht überschreiten. Erfolge innerhalb dieses Jahres die Rückkehr nicht, so verfalle der Priester ohne weiters der Suspension, es sei denn, daß er eine Verlängerung seinesurlaubes erhalten. Diese Erlaubnis ist mißbraucht worden und auf die Klage der amerikanischen Bischöfe bestimmte die Konzilskongregation folgendes: 1. Für die italienischen Priester bleiben die Bestimmungen des Dekretes vom 27. Juli 1890 in Kraft. Die in Nr. 5 gegebene Erlaubnis wird dagegen auf den Fall einer dringenden und ersten Notwendigkeit beschränkt, z. B. für den Fall einer schweren Krankheit eines in Amerika weilenden Angehörigen, und die Umstände keine Zeit lassen, an den heiligen Stuhl sich um die Erlaubnis zu wenden. In diesem Falle ist in der schriftlichen Erlaubnis der Grund der zwingenden Notwendigkeit klar und deutlich anzugeben, die Zeit der Abwesenheit auf 6 Monate zu begrenzen und der Konzilskongregation sofort davon Mitteilung zu machen. 2. Außerhalb Italiens können die Ordinarien nur dann

die Erlaubnis sich nach Amerika zu begeben erteilen, wenn die Genehmigung desjenigen Bischofes, in dessen Diözese sich der Priester begeben will, vorher eingeholt ist. Zu diesem Zwecke findet ein Briefaustausch statt, in welchem der amerikanische Bischof über das Alter, die moralischen und die intellektuellen Fähigkeiten des auswandernden Priesters in Kenntnis zu setzen ist.

Im Falle einer dringenden Notwendigkeit kann wie oben der Ordinarius die Erlaubnis zu einer Reise auf 6 Monate geben. Der dringende Grund ist der Erlaubnis beizufügen und zugleich der Bischof des Ortes, wohin der Priester sich begibt, brieflich von allem zu verständigen. 3. Für alle diejenigen Priester, welche aus irgend einem Erdteile nach den Philippinen auswandern, gelten dieselben Bestimmungen, wie solche für die aus italienischen Diözesen nach Amerika Auswandernden erlassen sind. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die aus Europa nach den Philippinen auswandernden Priester sich hierzu die Erlaubnis der Konzilskongregation, die amerikanischen Priester diejenige der Apostolischen Delegation in Washington holen müssen. (S. Congr. Concil. dd. 14 Nov. 1903.)

(Liturgische Zweifel.) Einem Dekrete der Ritenkongregation entnehmen wir folgende, allgemein interessierende Entscheide: Ist durch das Dekret 3290 (Varsavien. dd. 7 Maii 1746 ad 5) verboten, in den Privatmessen die Kollekte vom heiligsten Sakrament zu beten, wenn die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes nicht aus einer öffentlichen Ursache erfolgt, oder ist dies dem Belieben des Priesters anheingestellt? Antwort: Die Kommemoration des Allerheiligsten hat vollständig zu unterbleiben bei einer Privataussetzung.

Beginnt die Konventualmesse sofort, nachdem das „Benedicamus Domino“ und „Deo gratias“ der vorausgehenden kanonischen Hore gesprochen in der Weihnachtsnacht oder ist noch das „Fidelium animae“, „Pater noster“ zc. beizufügen, wie einige wollen? Antwort: Nach der speziellen Rubrik der Weihnacht hat das Beten des „Fidelium animae“ zc. zu unterbleiben.

In England ist mit einigen Missionskirchen ein Kloster von Franziskanerinnen verbunden. Der Chor der Nonnen steht entweder in gewöhnlicher Weise oder durch Gitter mit der Kirche in Verbindung. Gelten diese Kirchen hinsichtlich der Messen als Klosterkirchen, so daß die Messe dem Officium der Nonnen gleich sein muß? Antwort: „Rein.“ (S. Rit. Congr. dd. 20 Nov. 1903.)

(Requiemsmessen.) I. Wer nimmt die Absolutionen beim Requiem für den Papst, den Diözesanbischof, den Kaiser zc. vor, die Dignitäten des Kapitels oder kann sie auch jeder andere Priester aus dem Säkular- oder Regularklerus vornehmen? Wo ist das Requiem abzuhalten, in der Kathedrale oder in einer anderen Kirche? II. Haben die Requiemsmessen für den Papst, Diözesanbischof, Kaiser zc. noch besondere Privilegien oder unterstehen dieselben den allgemeinen Rubriken, Dekreten und Privilegien? Antwort: ad I. Die Absolutionen sind von den Dignitäten und in der Kathedrale vorzunehmen; in einer anderen Kirche, welche der Ordinarius auswählen kann, nur dann, wenn der Dienst in der Kathedrale behindert ist. In den anderen Kirchen aber und von einfachen Priestern nur dann, wenn sie ein apostolisches Indult haben. ad II

Die besagten Messen unterliegen den allgemeinen Regeln. (S. Rit. Congr. dd. 20 Nov. 1903.)

(Pontifikalfunktionen in fremder Diözese.) Nach den Satzungen des Trienter Konzils (sess. VII, cap. I) kann ein fremder Bischof in einer anderen Diözese nur mit Erlaubnis des Ordinarius Pontifikalhandlungen vornehmen. Fallen unter diese Pontifikalfunktionen auch das Pontifikalamt und die Pontifikalvespern? Die Ritenkongregation gab folgenden Entscheid: Ein fremder oder auch ein Titular-Bischof kann ohne Erlaubnis des Ordinarius oder in einer Kardinalskirche ohne Erlaubnis des Titulars, auch nicht die obengenannten Pontifikalfunktionen vornehmen. Zitiert werden in dem Entscheid das Dekret Nr. 2283 Aesculana 10. April 1728 ad VII et ad VIII. (S. Rit. Congr. dd. 4 Dec. 1903.)

(Verbotene Bücher.) Durch Dekret der Indexkongregation wurden am 23. Dezember 1903 folgende Bücher verboten: Albert Houtin, La question biblique chez les catholiques de France au XIXe siècle. Mes difficultés avec mon évêque. — Alfred Loisy: La Religion d'Israel. L'Evangile et l'Eglise. Etudes évangéliques. Autour d'un petit livre. Le quatrième évangile. Die vier letztgenannten Bücher von Loisy verbot das heilige Offizium. (Decr. S. Offic. 16 Dec. 1903.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums der dogmatischen Entscheidung von der unbefleckten Empfängnis Mariä hat Se. Heiligkeit Papst Pius X. durch Breve vom 7. Dezember 1903 die folgenden, nur für das laufende Jahr geltenden Ablässe bewilligt:

1) 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle Gläubigen, welche in irgend einer Kirche oder Kapelle, worin mit Erlaubnis des betreffenden Ordinarius monatlich eine besondere Andacht zur Ehre der unbefleckten Jungfrau stattfindet,¹⁾ dieser frommen Übung beizuwohnen;

2) 300 Tage jedesmal für jene, die an dem Tage, an welchem diese Andacht gehalten wird, die betreffende Kirche oder Kapelle besuchen;

3) Vollkommenen Ablass, einmal für die Gläubigen, welche wenigstens dreimal im Laufe des Jahres jener frommen Übung beigewohnt haben, wenn sie beichten, kommunizieren und nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes andächtig beten;

¹⁾ Im Eingang des Breves ist gesagt, daß in diesem Jahre in vielen Kirchen und Kapellen am achten Tage jeden Monates oder am darauffolgenden Sonntag besondere Gebete zu diesem Zwecke verrichtet werden; aber bei der **Ablässbewilligung selbst** ist nur von einer **monatlichen** Andacht die Rede; es scheint also ein bestimmter Tag jeden Monates zur Gewinnung der Ablässe nicht allgemein verlangt zu sein.